

Russian Tax and Legal News

Maßnahmen der Russischen Föderation im Kampf gegen COVID-19 – Aktuelle Entwicklungen

Mai 2020

Einleitung

Allmählich stellt sich auch Russland auf eine Rückkehr zur Normalität unter COVID-19 Bedingungen ein, seit dem 12. Mai 2020 können bestimmte Unternehmen unter Auflagen ihre Tätigkeit wieder ausüben. Eine Vielzahl der im März und April 2020 angekündigten und teilweise bereits umgesetzten Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung von COVID-19 und Unterstützung der russischen Wirtschaft haben zudem weitere Konkretisierung erfahren. Nachfolgend stellen wir die aktuellen (zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses am 12. Mai 2020) rechtlichen Änderungen sowie unsere Empfehlungen für Sie dar.

Inhalt

Wirtschaftliche Unterstützungsmaßnahmen	2
Kleine und mittlere Unternehmen (KMU)	2
Besonders betroffene Industrien	3
Erleichterungen für KMU besonders betroffener Industrien.....	3
Unternehmen aus besonders betroffenen Industrien und im Zuge der Krise notleidende strategische, system- oder stadtrelevante Unternehmen	4
Sonstige Wirtschaftssubjekte	4
Insolvenzrecht	4
Aufenthaltsrecht / Migrationsfragen	5
Reisebeschränkungen und Aufenthalt	5
Häusliche Quarantäne und elektronische Passierscheine.....	6
Arbeitsrecht	7
Arbeitsfreie Zeit.....	7
Weitere Pflichten des Arbeitgebers	7
Service	8
Veröffentlichungen.....	8
Ihre Ansprechpartner	9
Bestellung und Abbestellung	9

Wirtschaftliche Unterstützungsmaßnahmen

Nicht alle staatlichen Unterstützungsmaßnahmen in Russland erstrecken sich auf sämtliche Wirtschaftsbereiche. Einige Maßnahmen stehen u.a. unter der Voraussetzung, dass das betreffende Unternehmen / der betreffende Unternehmer einer der nachfolgenden Gruppe angehört:

- Kleine und mittlere Unternehmen;
- Besonders betroffene Industrien;
- Im Zuge der Krise notleidende strategische sowie system- oder regional relevante Unternehmen;
- Sonstige Wirtschaftssubjekte.

Der Umfang und die Intensität der wirtschaftlichen Unterstützungsmaßnahmen variieren abhängig von der Zugehörigkeit eines Unternehmens zu einer der dargestellten Gruppen. Im Wesentlichen lassen sich nachfolgende Unterstützungsmaßnahmen für die einzelnen Bereiche zusammenfassen.

Kleine und mittlere Unternehmen (KMU)

Unternehmen, die den gesetzlich festgelegten¹ KMU-Status für sich beanspruchen können, haben im Zuge der Krise Anspruch auf eine Reihe von staatlichen Unterstützungsmaßnahmen. Sie reichen von der Senkung von Sozialversicherungsbeiträgen und der Gewährung von subventionierten Krediten bis hin zu direkten Finanzhilfen. Um staatliche Unterstützungsmaßnahmen zu erhalten, müssen die Unternehmen per 1. März 2020 in das einheitliche KMU-Register aufgenommen worden sein.

Russische Gesellschaften mit ausländischer Beteiligung von mehr 49% fallen in der Regel nicht unter den gesetzlichen KMU-Begriff. Sie können aber nach Prüfung und Bestätigung durch einen russischen Wirtschaftsprüfer in das KMU-Register aufgenommen werden, wenn sie die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Russische OOO, die vor dem 1. Dezember des vorangegangenen Kalenderjahres gegründet wurde, mit maximal 250 Beschäftigten;
- Maximale Einkünfte der OOO und des ausländischen Gesellschafters in Höhe von RUB 2 Mrd. (ca. EUR 20 Mio.);
- Vorlage der Steuererklärungen aus dem letzten Kalenderjahr.

Russische OOO mit ausländischer Beteiligung können den KMU-Status unter diesen Voraussetzungen nur dann erlangen, wenn den russischen Steuerbehörden die entsprechende Mitteilung seitens des Prüfers im Zeitraum vom 1. – 5 Juli eines laufenden Jahres vorgelegt wird. Anders als bei russischen OOO ohne Auslandsbeteiligung erfolgt die Aufnahme ins KMU-Register deshalb nicht ohne Eigeninitiative der jeweiligen Gesellschaft.

¹ Föderales Gesetz Nr. 209-FZ vom 24.07.2007

KMU profitieren u.a. von einer Herabsetzung der Beiträge in die Sozialversicherung von 30% auf 15%.²

Besonders betroffene Industrien

Einige Bereiche der russischen Wirtschaft wurden besonders hart von der Krise getroffen. Dazu zählen beispielsweise das Hotel- und Gastgewerbe, der Flugverkehr und die Tourismusbranche. Der Umfang der besonders betroffenen Industrien wird von einer Regierungsverordnung³ bestimmt und regelmäßig erweitert.

Erleichterungen für KMU besonders betroffener Industrien

KMU aus besonders betroffenen Industriebereichen kommen in den Genuss sog. „Kreditferien“. Die gesetzlichen Regelungen⁴ dazu gewähren eine Stundung / Zahlungsaussetzungsmöglichkeit für Bankkredite unter folgenden Bedingungen:

- Das Unternehmen ist im Zeitpunkt der Antragstellung im KMU – Register gelistet;
- Das Unternehmen ist in den durch Regierungsverordnung gelisteten besonders betroffenen Bereichen tätig;
- Der Kreditvertrag wurde vor dem 4. April 2020 abgeschlossen;
- Antrag an die Bank wird bis zum 30. September 2020 gestellt.

Der Kreditnehmer hat das Recht, die Kreditzahlungen für bis zu sechs Monate auszusetzen. In diesem Zeitraum fallen auch keine Vertragsstrafen o.ä. für Pflichtverletzungen des Kreditnehmers aus dem Kreditvertrag an.

Darüber hinaus profitieren KMU aus besonders betroffenen Bereichen von verlängerten Fristen im steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Bereich.

Schließlich hat Präsident Putin angeordnet, dass KMU aus besonders betroffenen Bereichen für das 2. Quartal 2020 von der Pflicht zur Zahlung von Steuern (außer Umsatzsteuer) und Sozialversicherungsbeiträgen befreit werden sollen.

Für Mai und Juni werden KMU besonders betroffener Bereiche Finanzhilfen gewährt, sofern sie 90% ihrer Personalstärke im Vergleich zu März 2020 beibehalten, zum 1. März 2020 keine wesentlichen Steuer- und Sozialversicherungsabgaberrückstände haben und sich nicht in Umwandlung, Liquidation oder Insolvenz befinden. Die Höhe beträgt RUB 12.130 pro Mitarbeiter.

Auch werden vergünstigte Kredite zur Zahlung der Gehälter gewährt.

² Föderales Gesetz vom 1. April 2020 Nr. 102-FZ

³ Regierungsverordnung vom 3. April 2020 Nr. 434 „Zur Genehmigung der Liste der Sektoren der russischen Wirtschaft, die am stärksten von der Verschlechterung der Lage durch die Ausbreitung der neuen Coronavirus-Infektion betroffen sind“, zuletzt geändert durch Regierungsverordnung vom 12. Mai 2020 Nr. 657

⁴ Föderales Gesetz vom 3. April 2020 N 106-FZ

Unternehmen aus besonders betroffenen Industrien und im Zuge der Krise notleidende strategische, system- oder regional relevante Unternehmen

Unternehmen aus besonders betroffenen Industrien und aus dem Bereich der im Zuge der Krise notleidenden strategischen, system- oder regional relevanten⁵ Unternehmen sind unter besonderen Voraussetzungen berechtigt, im Jahr 2020 fällige Steuern, Steuervorschüsse und Versicherungsprämien aufzuschieben oder in Raten zu zahlen.⁶

Russische Unternehmen mit ausländischer Beteiligung von über 50% und ausländische Unternehmen können in der Regel nicht als systemrelevant eingestuft werden.⁷

Um von dem Aufschub profitieren zu können, müssen insbesondere folgende Voraussetzungen bis zum 1. Dezember 2020 im Antragsverfahren nachgewiesen werden:

- Rückgang der Einnahmen um mehr als 10%.
- Verlust (aufgrund der Gewinnsteuererklärungen) für das Jahr 2020, während für das Jahr 2019 ein solcher Verlust nicht vorliegen darf.

Die Rückgänge/Verluste werden anhand von Quartalswerten im Vergleich zu den jeweiligen Quartalswerten des vorangegangenen Jahres ermittelt.

Die Aufschübe reichen von 3 Monaten bis zu einem Jahr und die Länge des Aufschubs hängt von zahlreichen Faktoren ab.

Sonstige Wirtschaftssubjekte

Alle anderen Wirtschaftssubjekte profitieren derzeit u.a. von einer Reihe steuerlicher Fristverlängerungen:

- 3-monatige Fristverlängerung für die Einreichung von Steuererklärungen (mit Ausnahme von Umsatzsteuer).
- 3-monatige Fristverlängerung für die Beantragung des Übergangs auf das sog. Steuer-Monitoring ab 2021.
- Fristverlängerung bis zum 15. Mai 2020 für die Einreichung von Umsatzsteuererklärungen und Abrechnung von Versicherungsprämien für das erste Quartal 2020.

Insolvenzrecht

Es gilt ein Moratorium für eine Dauer von 6 Monaten ab dem 4. April 2020 für Insolvenzanträge von Gläubigern und die Insolvenzantragspflicht der Schuldner aus besonders betroffenen Industriebereichen und für strategische sowie systemrelevante Unternehmen.

⁵ Unternehmen, die mindestens 25% der arbeitsfähigen Bevölkerung eines besiedelten Gebietes beschäftigen, vgl. Art. 167 des russischen Insolvenzgesetzes vom 26.10.2002 Nr. 127-FZ

⁶ Regierungsverordnung vom 2. April 2020 Nr. 409

⁷ Regierungsverordnung vom 10. Mai 2020 Nr. 651

Die Schuldner selbst verlieren indes nicht das Recht zur eigenen Stellung von Insolvenzanträgen.

Im Einzelnen ist es Gläubigern während des Moratoriums untersagt, ein neues Insolvenzverfahren gegen einzelne Schuldner (Einzelunternehmer und juristische Personen) einzuleiten. Das Moratorium bringt darüber hinaus bestimmte Einschränkungen der Geschäftstätigkeit der Schuldner mit sich. Während der Geltung des Moratoriums ist es insbesondere

- dem Schuldner untersagt, während der Dauer des Moratoriums Ausschüttungen vorzunehmen.
- die Aufrechnung von Forderungen untersagt, wenn sie gegen die Befriedigungsreihenfolge der Gläubiger verstößt.
- dem Schuldner u.a. während der Dauer des Moratoriums untersagt, Forderungen eines aus der Gesellschaft ausgetretenen Gesellschafters auf gesetzlichen Wertersatz seines Anteils zu befriedigen.

Aufenthaltsrecht / Migrationsfragen

Reisebeschränkungen und Aufenthalt

Seit dem 18. März 2020 0:00 Uhr gilt ein Einreiseverbot für ausländische Personen in die Russische Föderation.⁸ Die Einreisebeschränkungen sollten zunächst am 30. April 2020 auslaufen, wurden zwischenzeitlich aber zunächst bis auf Weiteres verlängert.

Ferner hat die russische Regierung nunmehr u.a. die Einreise für bestimmtes ausländisches Fachpersonal gestattet.⁹ Die Ausnahme gilt für Personen, die an der Einrichtung und technischen Wartung von Ausrüstung ausländischer Hersteller beteiligt sind. Die ausländischen Hersteller müssen in eine Liste eingetragen sein, die dem russischen Inlandsgeheimdienst (FSB) von der föderalen Behörde, in dessen Bereich die Tätigkeit des Käufers / Auftraggebers der im Ausland hergestellten Ausrüstung liegt, übermittelt wird. Einzelheiten zu Visumsfragen werden hierzu aber nicht geregelt.

Darüber hinaus dürfen russische Staatsbürger mit doppelter Staatsbürgerschaft oder einem Aufenthaltstitel im Ausland aus Russland ausreisen.

Für den Zeitraum vom 15. März 2020 bis einschließlich 15. Juni 2020 ist die Gültigkeitsdauer der folgenden Dokumente, die in der angegebenen Frist ablaufen, ausgesetzt: Visum, befristete Aufenthaltsgenehmigung, Aufenthaltserlaubnis, Migrationskarte mit darauf vermerkter ablaufender Gültigkeitsdauer.¹⁰

Unklar ist, ob ablaufende Aufenthaltstitel in der Zeit vom 15. März 2020 bis zum 15. Juni 2020 ihre Gültigkeit durch Zeitablauf verlieren und eine rein faktische Duldung des Aufenthalts stattfindet, oder durch die Aussetzung der Fristen die Gültigkeitsdauer der Aufenthaltstitel in dieser Zeit eingefroren ist. Des Weiteren ist nicht klar, was mit Aufenthaltstiteln geschieht, die vor dem 15. April abgelaufen sind oder noch

⁸ Regierungsverordnung vom 16. März 2020 Nr. 635 – r

⁹ Regierungsverordnung vom 29. April 2020 Nr. 1170 – r

¹⁰ Ukaz des Präsidenten vom 18. April 2020 „Über zeitweilige Maßnahmen zur Regelung der Rechtslage ausländischer Personen und Staatenloser in der Russischen Föderation im Zusammenhang mit einer weiteren Ausbreitungsgefahr der neuen Coronavirus-Infektion (COVID-19)“

bis zum 15 Juni 2020 abzulaufen drohen und der Inhaber des Titels sich währenddessen nicht auf dem Gebiet der Russischen Föderation befindet.

Ferner gilt gemäß Ziff. 2 lit. a) des Ukazes, dass im Zeitraum vom 15. März 2020 bis einschließlich zum 15. Juni 2020 Arbeitgeber und Auftraggeber, sofern sie die festgelegten Einschränkungen und andere Maßnahmen zur Gewährleistung des sanitär-epidemiologischen Wohlergehens der Bevölkerung einhalten, das Recht haben, ausländische Staatsbürger, die gemäß dem visumpflichtigen Verfahren in die Russische Föderation eingereist sind und keine Arbeitserlaubnis in der Russischen Föderation besitzen, als Arbeitnehmer zu beschäftigen. Arbeitgeber und Auftraggeber müssen dafür eine Genehmigung zur Anwerbung und Einstellung ausländischer Arbeitnehmer haben.

Schließlich sollen bis zum 15. Juni 2020 keine Ausländer ausgewiesen werden. Ob dies für sämtliche in Betracht kommende Fälle und Rechtsverstöße gilt, ist unklar.

Häusliche Quarantäne und elektronische Passierscheine

Unabhängig von den aktuellen Reisebeschränkungen gelten russlandweit häusliche Quarantänemaßnahmen für Personen, die aus Corona-Risikoländern einreisen.¹¹

Die 14tägige Selbstquarantäne gilt darüber hinaus für Reisende aus den besonders vom Coronavirus betroffenen Metropolen Moskau oder St. Petersburg in ausgewählte Regionen Russlands, darunter Krasnojarsk, Tomsk und Irkutsk.

An dieser Stelle weisen wir darauf hin, dass regional unterschiedliche Maßnahmen gelten und den Regionen in diesem Zusammenhang weitreichende Befugnisse eingeräumt wurden. Gleiches gilt für die Umsetzung von Lockerungsmaßnahmen, für die auf regionaler Ebene ebenfalls weitreichende Befugnisse eingeräumt wurden.

In Moskau gilt beispielsweise eine zwingende häusliche Quarantäne für Personen über 65 Jahre sowie mit chronischen Krankheiten (z.B. chronische Lungenkrankheiten, Diabetes, Herzinfarkt- oder Schlaganfallpatienten u.a.). Ausgenommen sind Führungskräfte, unabdingbare Mitarbeiter staatlicher Einrichtungen und Behörden sowie Mitarbeiter des Gesundheitssystems.

Darüber hinaus gilt in Moskau eine strengere Quarantänepflicht als in anderen Regionen. Anzeichen einer Atemwegserkrankung reichen aus, um die Quarantänepflicht für den Betroffenen und den mit ihm in einem Haushalt lebenden Personen zu begründen.

Ferner gilt in Moskau eine Pflicht zur Nutzung von elektronischen Passierscheinen, die noch bis einschließlich 31. Mai 2020 verlängert wurde.¹²

¹¹ Verordnung des Leitenden Staatlichen Arztes der Russischen Föderation vom 18.03.2020 Nr. 7 "Über ein Isolationssystem zur Verhinderung der Ausbreitung von COVID-2019"

¹² Verordnung des Moskauer Bürgermeisters vom 7. Mai 2020 Nr. 56-UM

Arbeitsrecht

Arbeitsfreie Zeit

Bis einschließlich 11. Mai 2020 galt in Russland die sog. – und arbeitsrechtlich nicht unproblematische – arbeitsfreie Zeit bei Weiterzahlung der Vergütung.¹³

Viele deutsche Unternehmen mit Russlandgeschäft fragen, ob es in Russland ein mit Deutschland vergleichbares Kurzarbeitszeitmodell gibt.

Das russische Arbeitsrecht kennt im Prinzip keine mit der deutschen Arbeitsrechtspraxis vergleichbare Kurzarbeit. Insbesondere gibt es kein staatliches Kurzarbeitergeld. Die Arbeitszeit kann nur unter sehr erschwerten Bedingungen einseitig durch den Arbeitgeber, wenn bestimmte Voraussetzungen¹⁴ erfüllt sind, und im Übrigen nur einvernehmlich mit dem Arbeitnehmer reduziert werden.

Ggf. kommt eine Betriebsunterbrechung in Frage.¹⁵ Bei der Betriebsunterbrechung handelt es sich um eine zeitliche Unterbrechung der Betriebstätigkeit aus wirtschaftlichen, technologischen, technischen oder organisatorischen Gründen. Die Betriebsunterbrechung kann auch für einzelne Arbeitnehmer eingeführt werden. Die Vergütung während der Betriebsunterbrechung richtet sich danach, aus welcher Sphäre der Grund für die Betriebsunterbrechung stammt:

- 2/3 des Durchschnittlohns, wenn der Grund aus der Sphäre des Arbeitgebers stammt.
- 2/3 des Tarif- bzw. vereinbarten Gehalts, wenn weder der Arbeitgeber noch der Arbeitnehmer für den Grund verantwortlich sind.

In der Regel bedarf es keiner Benachrichtigung der Arbeitsbehörde. Die Dauer einer Betriebsunterbrechung ist gesetzlich nicht begrenzt. Allerdings sind auch hier hohe formale Hürden einzuhalten, u.a. ein entsprechender Prikaz des Arbeitgebers

In Krisenzeiten steht auch immer ein Personal- oder Stellenabbau¹⁶ im Raum. Hierzu sieht das russische Arbeitsrecht eine Reihe von gesetzlich normierten Kündigungsgründen vor. Eine solche Arbeitgeberkündigung unterliegt allerdings nicht nur strengen formalen Anforderungen, sondern ist ggf. auch angreifbar.

Weitere Pflichten des Arbeitgebers

Viele Regionen Russlands haben zusätzliche Maßnahmen eingeführt, zum Beispiel Moskau¹⁷:

Es gilt ein erhöhter Bereitschaftszustand vom 12. bis zum 31. Mai 2020 – somit gelten die bisherigen Einschränkungen in Moskau noch bis Ende Mai 2020.

Arbeitgeber sind zu umfangreichen Kontrollen verpflichtet, was die Erhebung von Daten über die Mitarbeiter im Zusammenhang mit potentiellen Ansteckungsgefahren durch das Coronavirus angeht (Ausschluss von Mitarbeitern aus Risikogruppen, zusätzliche Schutzmaßnahmen innerhalb der Arbeitsräume, Zurverfügungstellung von individuellen Schutzmitteln für Mitarbeiter; Coronavirus-Tests).

¹³ Verordnung des Präsidenten vom 11. Mai Nr. 316

¹⁴ Art. 74 russisches Arbeitsgesetzbuch

¹⁵ Art. 72.2. i.V.m. Art. 157 russisches Arbeitsgesetzbuch

¹⁶ Art. 81 Abs. 1 russisches Arbeitsgesetzbuch

¹⁷ Vgl. die Verordnung des Moskauer Bürgermeisters vom 7. Mai Nr. 55-UM über die Einführung von Änderungen in die Verordnung des Bürgermeisters vom 5. März 2020 Nr. 12-UM

Aktuell und künftig wird es umso wichtiger sein, die auf regionaler Ebene geltenden Vorschriften zu beachten. Bei Verstößen gegen die arbeitsrechtlichen Vorgaben drohen administrative Strafen sowie strafrechtliche Sanktionen.

Auch wir bei PwC arbeiten derzeit vom Homeoffice aus, sind aber unter Nutzung vielfältiger digitaler Kommunikationsmöglichkeiten weiterhin für Sie da und stets erreichbar! Wir verfolgen selbstverständlich täglich die aktuellen Entwicklungen in Russland, Deutschland und der Welt und halten Sie informiert!

Aktuelle Hinweise und Informationen finden Sie auch auf unserem Blog: blogs.pwc.de/russland-news

Service

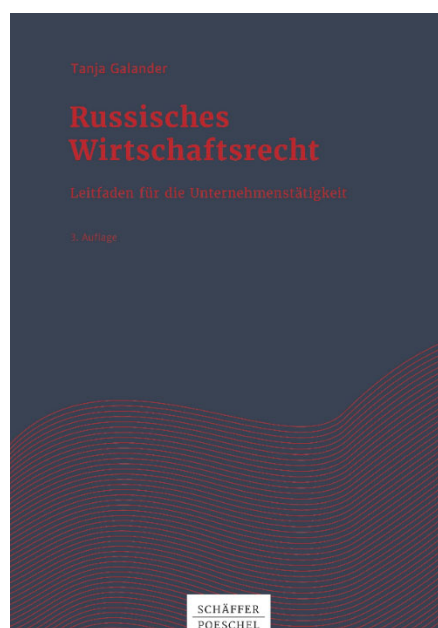
Veröffentlichungen

Buch zum Russischen Wirtschaftsrecht – auch als E-Book!

Die Autoren stellen die verschiedenen Möglichkeiten des unternehmerischen Engagements auf dem russischen Markt dar, angefangen vom Abschluss von Handelsvertreter- oder Franchiseverträgen bis hin zur Gründung einer Repräsentanz oder Zweigniederlassung, einer Tochtergesellschaft oder einer gemeinsamen Gesellschaft mit russischen Geschäftspartnern. Thematisiert wird schließlich auch der Erwerb eines bereits bestehenden Unternehmens.

Das Buch berücksichtigt das russische Zivilrecht einschließlich der gerade erfolgten Zivilrechtsreform in Russland, das GmbH- und Aktienrecht, das russische Steuerrecht und weitere Aspekte, die bei Investitionen in Russland relevant sind. Dabei geht es um Fragen wie die Finanzierung russischer Tochtergesellschaften, den Abschluss grenzüberschreitender Verträge, um Genehmigungserfordernisse sowie um arbeitsrechtliche, immobilienrechtliche, devisa-rechtliche sowie vergaberechtliche Fragen. Vertieft wird auf die verwaltungsrechtliche Praxis, vor allem im Steuerrecht, und die in den letzten Jahren ergangene Rechtsprechung eingegangen. Insofern werden die unterschiedlichsten Aspekte und Möglichkeiten unternehmerischer Tätigkeiten auf dem russischen Markt berührt. Das Buch kann beim Verlag bestellt werden oder direkt bei den Autoren.

Tanja Galander, Russisches Wirtschaftsrecht Leitfaden für die Unternehmenstätigkeit, vollständig überarbeitete 3. Auflage, Schaeffer Poeschel Verlag, ISBN 978-3-7910-3622-9



Ihre Ansprechpartner
RAin Tanja Galander
Tel.: +49 30 2636-5483
tanja.galander@pwc.com

RA Artem Kolybin
Tel.: +49 30 2636-5610
artem.kolybin@pwc.com

Ekaterina Cherkasova
Tel.: +49 30 2636-1523
cherkasova.ekaterina@pwc.com

RAin Svetlana Ulrici
Tel.: +49 30 2636-3536
svetlana.ulrici@pwc.com

Bestellung und Abbestellung

Wenn Sie den PDF-Newsletter *Russian Tax and Legal News* bestellen möchten, nutzen Sie bitte das Formular unter folgendem Link: <https://www.pwc.de/de/newsletter/laender/russian-tax-and-legal-news.html>.

Wenn Sie den PDF-Newsletter *Russian Tax and Legal News* abbestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile "Abbestellung" an: russland@de.pwc.com.

blogs.pwc.de/russland-news

Die Beiträge dieser Publikation sind zur Information unserer Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© Mai 2020 PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Alle Rechte vorbehalten.
„PwC“ bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die eine Mitgliedsgesellschaft der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) ist. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.